

Entschließungsantrag Nr. 09 der Fraktion der FDP im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - Drucksache 19/13436-

**Stichwort: Belegausgabepflicht durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen
an digitalen Grundaufzeichnungen**

EntschlieÙung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/13436 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die in der Regelung des § 146a Abs. 2 S. 1 AO zum Ausdruck kommende Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, faktisch nicht durch eine zu einschränkende Auslegung der Anforderungen an die Gewährung einer Befreiung von der Belegausgabepflicht ins Leere läuft.

Begründung

Das technische Umfeld, in dem das Besteuerungsverfahren für einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug sorgen muss, hat sich erheblich gewandelt. Um die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung auch für die Zukunft sicherzustellen, sieht das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vor, ergänzend zum Schutz elektronischer Aufzeichnungssysteme, insbesondere Kassensysteme, durch zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen ab dem 1. Januar 2020 eine grundsätzlich verpflichtende Belegausgabe vor (§ 146a Abs. 2 S. 1 AO). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien.

Im Anwendungserlass zu § 146a AO (BStBl I 2019, S. 518 ff., Rz. 6.9, 6.11) führt die Finanzverwaltung zu den Voraussetzungen einer Befreiung von der Belegausgabepflicht wie folgt aus: "Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. [...] Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird."

Zukünftig müssen die Belege eine Vielzahl neuer Angaben enthalten (vgl. § 6 KassenSichV). Dies führt dazu, dass der ausgegebene Beleg selbst bei Verkauf von wenigen Waren schnell eine beachtliche Länge erreicht und damit der Verbrauch von (Thermo)Papier deutlich ansteigt. In der Praxis sieht die weit überwiegende Zahl der Kunden von einer Mitnahme der angebotenen Belege ab, so dass die Belege aufgrund der Belegausgabepflicht zukünftig von den Unternehmen entsorgt werden müssen. Dies beeinflusst wiederum den Bedien- und Betriebsablauf, der auf eine schnelle Abfolge einer Vielzahl von Verkäufen ausgerichtet ist.

Dafür, dass sich das Interesse der Kunden an der Belegmitnahme sowie den konkreten Belegangaben zukünftig signifikant ändern wird, gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Der Umstand, dass eine Belegerteilung nicht erfolgt, lässt nicht den zwangsläufigen Schluss einer Nichterfassung des Geschäftsvorfalles zu. Vielmehr muss der Unternehmer damit rechnen, dass ein Beleg durch den Kunden jederzeit angefordert werden kann. Damit wird einem Entdeckungsrisiko ausreichend Rechnung getragen. Anders als z.B. in Österreich ist eine Belegausgabe nicht zwingend erforderlich, um Manipulationen zu verhindern, da eine Sicherung eines Geschäftsvorfalles bzw. eines anderen Vorgangs bereits mit Beginn desselbigen in der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung erfolgt.

Zentrale Ziele der Bundesregierung, die Abfallvermeidung und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen, stehen einer allgemeinen Belegausgabepflicht diametral entgegen. Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks befürchtet, dass künftig allein in den Betrieben des Deutschen Bäckerhandwerks ca. 500 Millionen Meter Bonpapier und damit mehr als die Entfernung zum Mond für die Belegausgabepflicht gebraucht werden (<https://www.baeckerhandwerk.de/politik-presse/verbandsarbeit-events/weitererbuerokratiewahnsinn/>).